

STELLUNGNAHMEN

»GOTTESLOB« IN DER KRITIK. – DIE »Internationale katholische Zeitschrift Communio« hat m. W. vier längere oder kürzere Glossen bzw. Stellungnahmen zum »Gotteslob« gebracht. In Nr. 4/75, S. 339 ff. schrieb Cordelia Spaemann über »Die zweite Aufklärung im Kirchenlied«. Darauf antwortete Josef Seuffert in Nr. 6/75, S. 542 ff. mit dem Aufsatz »Die zweite Aufklärung im Kirchenlied?«

In Nr. 1/76, S. 83 ff. erschien die Glosse von Hans Maier »Das Kirchenlied im »Rollenbuch«. Noch einmal: »Gotteslob« und auf S. 96 eine weitere Stellungnahme von C. Spaemann. Auf diese beiden Beiträge wäre noch zu antworten. Die Antwort kommt erst jetzt und somit verhältnismäßig spät, nachdem sich nämlich herausgestellt hat, daß der klärende Revisionsbericht, welcher vieles beantworten würde, noch nicht gegeben werden kann.

Bedauerlich ist, daß sich in dieser Zeitschrift die Kritik entzündet, ohne daß in ihr zunächst ein Gesamtüberblick über das Einheitsgesangbuch bzw. eine Gesamtbewertung des Buches versucht wurde. Entsprechend der Wichtigkeit des neuen Gesangbuches hat sich die Zeitschrift für den Leser zunächst nicht informativ gezeigt; sie hat das ganze weder sachgerecht und umfassend noch pastoral verantwortlich in den Blick genommen, um die Voraussetzung für die Kritik zu schaffen. Schade!

»Gotteslob« kann, will und darf sich nicht der Kritik entziehen. Ein Jahr nach Erscheinen des Buches sind bereits manche gute kritische Anregungen eingegangen, die einmal – wann, das weiß niemand – Berücksichtigung finden werden, vielleicht in der Weise, daß bei späteren Auflagen die nicht-besetzten Nummern mit neuen Gebeten oder Liedern belegt werden. Für eine spätere Bearbeitung ist jede positive Kritik unbedingt wichtig. Diese Bereitwilligkeit, Kritik anzunehmen, schließt jedoch nicht aus, das Gesangbuch gegen Mißverständnisse und falsch ansetzende Kritik zu verteidigen.

Auf C. Spaemanns Stellungnahme (Nr. 1/76, S. 96) wäre zu antworten: Wenn bei Josef Seuffert ein Irrtum bezüglich adjek-

tivischer oder adverbialer Verwendung von »heimlich« vorliegt, so geht der Streit doch nicht darum, sondern vielmehr um die Frage, ob heute »heimlich« im Sinn von »vertraut« o. ä. verstanden wird und nicht im Sinn von verborgen und verheimlicht. Die Neubereimung des Psalmliedes geschah auf Grund massiver Kritik an dem alten z. T. unverständlichen Text durch die Diözesanvertreter.

In der gleichen Nummer (1/76, S. 83 ff.) schreibt Hans Maier über »Das Kirchenlied im »Rollenbuch«. Mit Recht fordert Maier den Editions- bzw. Revisionsbericht. Dieser kann im Augenblick aber nicht erstellt werden, weil der bisherige Sekretär der Gesangbuchskommission in die Diözesandienste zurückgerufen und weil noch kein Nachfolger für ihn bestellt wurde. Andere Kommissionsmitglieder, die den Bericht ohne weiteres anfertigen könnten, sind mit weiterführenden Arbeiten und Einführungskursen derart belastet, daß sie sich der gewünschten Aufgabe nicht widmen können. Wer unbedingt schon jetzt einige Begründungen für Revision und Auswahl der Lieder erfahren will, der muß sich an das im Verlag Herder erscheinende Werkbuch zu »Gotteslob«, an die jederzeit im Sekretariat Trier einsehbaren Protokolle oder an die bei den Diözesanbeauftragten für das Einheitsgesangbuch vorliegenden Berichte halten.

Die Glosse von Maier müßte an sich zunächst mit der Darlegung der Gesamtkonzeption des Einheitsgesangbuches beantwortet werden. Über diese ist aber in den letzten Jahren viel gesprochen und geschrieben worden (vgl. EGB-Information 2, Beilage zu »Gottesdienst« 10/74. Die nachfolgenden Nummern von »Gottesdienst« geben diesbezüglich weitere Informationen). Die Gesamtkonzeption hier darzulegen, fehlen im Augenblick die Möglichkeiten und in dieser Zeitschrift der Raum. Das Gesamtverständnis vorausgesetzt, können nur einige Thesen der Glosse mit einer Antwort bzw. mit einer Erklärung versehen werden.

1. »Die langen Zügel« der Bischöfe könnte man übersehen; Tatsache ist aber: Die Bischöfe haben das ganze Material vorgelegt

bekommen und waren während der Erarbeitungszeit selber oder durch ihre Diözesanbeauftragten ständig orientiert. Einige Bischöfe waren in der Arbeit verantwortlich engagiert. Von »Arbeit in der Stille« kann keine Rede sein. Alle Protokolle gingen an die Diözesanbeauftragten, welche die Aufgabe hatten, mit Theoretikern und Praktikern die Vorlagen zu diskutieren. Auch die revidierten Texte und Melodiefassungen wurden den Diözesen zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund ihrer Gutachten wurden die endgültigen Fassungen von der Hauptkommission verabschiedet.

2. »Unter die Lupe nehmen« und »Sparten« sollte man nicht pressen. Gefragt wurde vor allem nach der liturgischen Verwendbarkeit der Lieder und nach dem heutigen Bedarf, ohne dabei stets ein Werturteil über nichtaufgenommene Gesänge abzugeben. (Bei den Gebeten waren natürlich andere Maßstäbe anzulegen, soweit es sich um persönliche Gebete handelte.) Dabei stellte man u. a. viele »Liedlücken« fest, die aufgefüllt werden mußten, um der Liturgiereform und ihren Akzenten (eucharistischer Gedanke, neue Form der Zwischengesänge z. B.), der Gegenwartshoffnung der Jugend (neues Liedgut) oder der aktuellen Thematik der liturgischen Texte (Kirche, Einheit, Caritas, Friede, Versöhnung usw.) zu entsprechen. Gesangbücher sind stets von Entwicklung gekennzeichnet, d. h. durch Aufgabe des Nicht-mehr-Brauchbaren, durch Bewahrung des echten Traditionsgutes und durch Aufnahme des Neuen.

Die bewußte ökumenische Akzentsetzung verdient natürlich besonders hervorgehoben zu werden, nicht nur, um das Anliegen der Wiedervereinigung auszudrücken, sondern um in liberalisierter und weithin glaubensloser Welt das gemeinsame christliche Bekenntnis abzulegen und zu verfestigen.

3. Die bisherigen Gesangbücher werden durch das Einheitsgesangbuch abgelöst, nicht ohne weiteres durch das Einheitslied. Natürlich wurde eine gewisse Zahl von Liedern und Gesängen in eine einheitliche Fassung gebracht, die das in den zwanziger und in den vierziger Jahren begonnene Werk fortsetzt und den Wunsch, einen einheitlichen

Kirchengesang zu haben, bis zu einem gewissen Maße erfüllt. Das geschah aber auch, um den von Wanderung, Tourismus, Wohnungswechsel, Ökumenismus usw. geprägten Gemeinden die Möglichkeit gemeinsamen Singens zu bewahren bzw. zu bieten. Das sowieso schon einheitliche neue Liedgut wurde in Verbindung damit berücksichtigt und bis zu einem gewissen Maße eingeführt. Die Diözesananhänge bestätigen, daß nicht unbedingt das Einheitslied gesucht worden ist; sie sollen ja das orts- und landschaftsgebundene Kirchenlied bewahren. Das tun sie auch, soweit ich die Anhänge der deutschen Diözesen übersehen kann. Dabei sind m. E. keine wertvollen Lieder verlorengegangen. Ganz im Gegenteil, man hat sich auf sie neu besonnen und ihre Wertigkeit neu erkannt.

4. Das paraliturgische »geistliche Lied« sollte keineswegs aus seiner Randexistenz befreit und in die Mitte des Gottesdienstes gerückt werden. Es hat durchaus sein Recht auf Eigendasein und soll es behalten. Für dieses gibt es genügend Verwendungsmöglichkeiten; auf diese sollte erneut hingewiesen werden. Beim Gesangbuch handelte es sich aber darum: Lieder alter und neuer Herkunft sollten zunächst und vor allem der erneuerten Liturgie entsprechen und bevorzugt zur Mitfeier der Liturgie und zur Ermöglichung der inneren Teilnahme befähigen.

5. Die Fragen, ob die Lieder der Einheit dienen und ob sie gottesdienstlich verwendbar und gemeindegerecht sind, treffen also ein Grundanliegen der Arbeit am Liedteil des Gesangbuches (Morgen- und Abendlieder z. B. stellen eine Ausnahme dar). Wenn nun infolge des Maßstabes viele Lieder nicht aufgenommen wurden, brauchen diese nicht in der Vergangenheit oder sonstwo zu verschwinden. Sie gehören in eine Sammlung geistlicher Lieder, um nicht in Vergessenheit zu geraten. Sie gehören aber nicht unbedingt in ein vor allem bei der Messe und bei der Sakramentenspendung zu nutzendes Buch. Viele der ausgesonderten Lieder wurden übrigens von den Gemeinden nicht gesungen, weil sie textlich oder melodisch zu schwer sind. Sie sollten – so ist es jedenfalls in der

Diözese Paderborn beabsichtigt – in eine Sammlung von Chorliedern aufgenommen werden, um sowohl von Chören als auch von Chören und Gemeinden im Wechselgesang gesungen zu werden. Gegen das Verschwinden wertloser Lieder und Texte ist wohl nichts einzuwenden. – Es wäre übrigens eine wichtige Aufgabe der Seelsorge, die geistlichen Lieder, die nicht im Gesangbuch stehen, in Klassen, Gruppen und Verbands- oder Vereinsgemeinschaften zu pflegen, um das geistliche Lied überhaupt zu erhalten und um in seine Bedeutung einzuführen.

6. Die »Barbarismen« sollten konkret genannt werden. Das Deutsch der Protokolle dürfte keinen Maßstab für die Beurteilung der Zensoren bzw. der Mitarbeiter und ihres sprachlichen Könnens abgeben. In der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut und in der Gesangbuchkommission waren neben den Verantwortlichen aus dem Bereich der Kirchenmusik auch Germanisten und Hymnologen vertreten, und zwar solche aus katholischem und aus evangelischem Raum.

7. Gewiß hat man sich mit dem Einheitsgesangbuch in ökumenischer und in interdiözesaner Hinsicht viel vorgenommen. Es hat auch großer Mühen bedurft, um die verschiedensten, zum Teil auseinanderstrebenden Kräfte mit der Arbeit vertraut zu machen und sie zu ihrer Bejahung zu führen. Trotz allem war der Wunsch, ein einheitliches Buch zu haben, sehr stark. Sollte man diesen Wunsch übersehen und seine Erfüllung auf unbestimmte Zeiten verschieben? Hätte man nicht das Einheitsgesangbuch geschaffen, dann hätte jede Diözese ihr Buch erarbeiten müssen. Bei dieser Arbeit ist aber – es sei noch einmal betont – das Kirchenlied bzw. das geistliche Lied nicht auf seine liturgische Funktion reduziert worden. »Gotteslob« behält oder erhält vor allem die Lieder, die der Liturgie und ihrem Vollzug entsprechen. Sie stellen einen Teil des gesamten geistlichen Liedgutes dar. Das geistliche Lied im umfassenden Sinn, wie es in Gemeinschaften, Gruppen, Schulen usw. gepflegt werden soll, konnte natürlich in diesem Buch nicht berücksichtigt werden, von einigen Ausnahmen abgesehen (hier sei an einige Weihnachts-

lieder erinnert). Es wäre eine wichtige Folgearbeit, das nicht im Gesangbuch enthaltene geistliche Lied in einer besonderen Sammlung anzubieten. Mit den »Geistlichen Kirchenliedern« macht die Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut einen Versuch, um demnächst für Kindergarten und Schule das entsprechende geistliche Lied anzubieten. Die Arbeitsgemeinschaft sieht die Sorge um das geistliche Lied als eine ökumenische an. Vielleicht führen die diesbezüglichen Bemühungen zu dem besonderen Erfolg, der grundsätzlich in der Aufwertung des geistlichen Liedes bestehen sollte.

8. Bei der Liedauswahl handelte es sich nicht darum, große klingende Überlieferungen abzubrechen oder zu mißdeuten, wenn bei der Arbeit die Begriffe »Zweck, Sparte, Stellenwert, Funktion und Rollenbuch« verwandt wurden. Um ordnen und einordnen zu können, bedurfte es solcher Begriffe; sie haben keinesfalls Lieder verzweckt oder funktionalisiert. – »Rollenbuch der Gemeinde« ist natürlich auch ein Arbeitstitel, der die Auswahl der Lieder und Texte unter der Frage, was der Gemeinde zusteht und zukommen soll, ermöglicht. So werden ebenfalls Missale, Lektionar und Kantorenbuch z. B. als Rollenbücher bezeichnet, und zwar für die, denen sie zugewiesen sind und die sie zu nutzen haben. Jeder weiß, was mit den Titeln gemeint ist. Daß das »Gotteslob« mehr und anderes als ein bloßes Rollenbuch ist, ergibt sich z. B. aus dem persönlichen Gebeten und aus dem Bußteil, wenn man an den Inhalt denkt, und aus der selbstverständlichen und weitgehenden Nutzung, wobei sich kein Mensch formalistisch das Rollenbuch vorstellt, weil er einfach das darin findet, was ihm zukommt und was er erwartet.

9. Gewiß sind Liturgische Bewegung der zwanziger Jahre und liturgische Reform des Zweiten Vatikanischen Konzils maßgeblich bestimmend dafür geworden, Kult und geistliches Lied stärker aufeinander zu beziehen. Richtiger würde man sagen: Sie sind maßgeblich bestimmend geworden, für den Gottesdienst *die* geistlichen Lieder auszuwählen bzw. neu zu schaffen, die dem Kult entsprechen. Damit haben aber die Bearbei-

ter von »Gotteslob« diesen Gedanken nicht mit deutscher Gründlichkeit noch weitergetrieben: Wieso darf nicht mehr über die Schwelle der Kirche, was nicht »liturgischen Zwecken« entspricht? Es gibt z. Zt. sehr viele Gemeinden, die das nicht im Gesangbuch enthaltene und nicht direkt auf den Kult bezogene geistliche Lied in besonderer Weise durch Chöre und von ihnen veranstaltete musikalische Feierstunden pflegen.

10. Ich verstehe nicht, wie das römische Ordinarium durch die Liturgiereform stark »ausgekernt« wurde. Text, Inhalt und Funktion des Ordinariums wurden doch nicht geändert. Es geschah eine Aufwertung. Dem Ordinarium zuliebe wurden keine Lieder umfunktioniert, von wenigen Änderungen abgesehen. Ordinariumsgerechte Lieder wurden bevorzugt. – So verstehe ich auch die Behauptung nicht, daß von kultisch funktionalisierten Liedern meist nur »lehrhafte Blässe« zurückblieb. – Übrigens kann in diesem Zusammenhang kaum Frau Cordelia Spaemann als Zeuge herangezogen werden, nachdem Josef Seuffert auf ihre Feststellungen geantwortet hat. – Man müßte diese Diskussion anhand konkreter Beispiele führen. Leider fehlen sie in der Glosse. Das Lied »Nun lobet Gott im hohen Thron« kann wohl nicht als maßgebliches Beispiel dienen. Die Diskussion entzündete sich nicht an der Frage nach dem Vertikalen oder Horizontalen, sondern an der Frage, ob das Wort »Thron« heute noch verständlich und zumutbar sei. Darüber kann man sicherlich diskutieren. Die Beibehaltung des Wortes zeugt, wie die Diskussion verlaufen ist.

11. Was zum Meßtext gesagt wird, läßt folgende Frage aufkommen: Sind die Meßtexte des neuen Missale gemeint oder die selbstgestrickten und selbstgebastelten subjektiven, moralisierenden und emotionalen Texte, die leider tatsächlich in manchen Gottesdiensten verwandt und als fortschrittlich angesehen werden? Um letztere geht es doch nicht. Kann man mit dem Blick auf die neuen Meßtexte von »strukturlos und beliebig, von Mischmasch aus Landessprache und Latein« usw. reden? Wenn nicht, dann auch nicht beim ausgesuchten Kirchenlied des Gesangbuches, das sich am Meßtext ori-

entieren möchte. Verkennung und Mißbrauch der Meßtexte führen natürlich auch zu Verkennung und falschem Einsatz der Lieder, die den liturgischen Vorgang mittragen sollen.

12. Natürlich ist das Gesangbuch kein liturgisches Arbeitsbuch oder gar ein »liturgisches Drehbuch«. Wohl ist es geplant und überlegt, wie ja auch das Missale geplant und überlegt ist. Es ist von der Theologie geformt und von pastoralen Zielen geprägt. Wer das Buch nutzt, praktiziert seinen Glauben und vertieft sein Christenleben. Das ist selbstverständlich. – Natürlich »arbeiten« Priester, Organisten, Kantoren u. a. mit dem Buch, wenn sie die Liturgie vorbereiten! – Welch ein Streit um Begriffe! Erst dann, wenn gar noch der Begriff »Neuer Klerikalismus« auftaucht. Wird das gläubig mitfeiernde Kirchenvolk zur Passivität verurteilt oder wird ihm die Möglichkeit inneren Mitvollzugs und geistlichen Lebens verwehrt, wenn die für die Liturgie Verantwortlichen – oft steht ihnen noch ein Pfarrgemeinderat zur Seite – die Gemeindeliturgie anhand des Gesangbuches vorbereiten? – Bei *Vorbereitung* des Buches waren in hohem Maße Laienkräfte und Laiengremien eingeschaltet; jedenfalls bestand dazu die Möglichkeit. Bei der *Nutzung* des Buches kann das Gleiche geschehen. War das nicht auch so beim Gebrauch der alten Gesangbücher? Wieso muß man heute einen neuen »Klerikalismus der Liturgiebeamten« befürchten?

13. Auf S. 85 werden einige Lieder mit Namen genannt. »Erde singe«, »Geh aus mein Herz und suche Freud« und »Mein Gott, wie schön ist deine Welt« sind gewiß geistliche Lieder, die in der genannten geplanten Sammlung beheimatet werden sollen. Meines Wissens standen sie bislang nicht oder nur selten in katholischen Gesangbüchern. Jedenfalls nicht im Paderborner »Sursum Corda«! – Die Gründe für die Nichtaufnahme sind genannt. Eine andere Sammlung muß das geistliche Lied aufnehmen, welches weit ins christliche, auch private und profane Leben hineinlangt, aber nicht unbedingt der Liturgie entspricht. – Das Lied »Alles meinem Gott zu Ehren« hat in der

trinitarischen Fassung die Zustimmung der Gesangbuchkommission und der Diözesanvertretungen gefunden. – Engel und Heilige als »Begleiter des täglichen Lebens« sind sowohl in anderen Liedern als auch in den Texten ausgiebig berücksichtigt. Von *einem* Lied kann es nicht abhängen, ob das Christenleben in Einheit verbleibt oder zwischen gottesdienstlicher Feier und liedlosem Alltag auseinanderbricht. Für den Alltag gibt es in »Gotteslob« übrigens viele Lieder. Weitere geistliche Lieder sollte man dafür sammeln.

Ohne Schwierigkeit hätte man mehr als 1000 gute geistliche Lieder für das Buch finden können. Die Auswahl mußte sich auf rund 250 beschränken, damit für die Diözesananhänge noch Platz übrig blieb. An der vorliegenden Auswahl waren sämtliche Diözesen beteiligt; sie ist also auf breitester Basis entstanden und von der Hauptkommission wie von der Bischofskonferenz für gut befunden worden.

14. »Horizontalistisches theologisches Verständnis« war nicht maßgeblich bei Aufnahme bzw. Veränderung von Liedern, erst recht nicht »pedantische Kleinlichkeit«. Wohl ist der Versuch gemacht worden, im guten Sinn und im zuträglichen Maß die Weltwirklichkeit einzubeziehen, mehr als es früher geschehen ist, um die Einheit des Kosmos in Christus zu betonen und um die Heilssorge der Kirche in vertikalem und horizontalem Sinn zu bestätigen. Dabei wurde dem geistlichen Lied keineswegs der »Atemraum des Epischen und Lyrischen« entzogen, wie die Vielzahl der unverändert übernommenen Lieder beweist. Die Wiederaufnahme von bisher fortgelassenen Strophen unterstreicht gerade das Anliegen, das Epische, Lyrische und vor allem Meditative hervorzuheben. Unter dem Aspekt des Meditativen bedenke man einmal die Auswahl der singbaren Psalmen und die Vermehrung ihrer Zahl im neuen Gesangbuch. Was kann ein Psalm im Zwischen- und im Kommuniongesang bedeuten! Außerdem wurde die Zahl der Psalmlieder vermehrt.

15. Das Altarssakrament als Sakrament der »Vergegenwärtigung« hat m. E. keine Minderbewertung erfahren. Der kurze Text über das Sakrament muß im Zusammenhang

gesehen werden mit der Einführung in die Eucharistie, und diese scheint mir nicht nur ausführlich genug, sondern auch sehr tiefgründig. In Nr. 53 hätte ein Verweis auf Nr. 351 stehen sollen; das wurde leider versäumt.

Merkwürdig: H. Maier verliert kein einziges Wort, weder ein negatives noch ein positives, über die Tatsache, daß die Eucharistie, ganz im Sinn der urkirchlichen Tradition und der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, als Opfer *und* Mahl, also als Ereignis hervorgehoben und in die Mitte des Buches gestellt wurde. Das ist auch »Vergegenwärtigung« und »Verleblichung«. – Gab es das in früheren Gesangbüchern? Liegt hier nicht ein echter Fortschritt vor? Wenn demgegenüber Sakramentslieder und Sakramentsgebete in verringerter Zahl erscheinen, dann auch aus folgendem Grund: Gerade im Bereich der Sakramentsverehrung, der Prozessionen und der Andachten gibt es derart viele und gute Diözesantraditionen, so daß die Kommission von Anfang an die Erwartung hegte, die diesen Anliegen entsprechenden Gebete und Lieder würden sich in den Diözesananhängen niederschlagen. So ist es auch tatsächlich geschehen. – Ein Vergleich mit dem Bußteil steht hier nicht an. Wenn er so umfangreich geworden ist, dann entspricht der Umfang der Wichtigkeit der Sache, aber auch den vielfältigen Bußmöglichkeiten, die neu ins Bewußtsein getreten und von der Kirche hervorgehoben sind, ebenso den unterschiedlichen Altersstufen und Christentypen, die verschiedener Bewußtseinspiegel bedürfen. Der Umfang des Bußteils läßt kein Urteil über die Wertigkeit der Buße im Vergleich zur Eucharistie zu. – Manche Kritiker des Gesangbuches meinen, die ernstesten Wahrheiten von Sünde und Tod seien unterschlagen; folglich spiele auch die Buße keine besondere Rolle. Denen gegenüber ist festzuhalten, daß das Gotteslob in erster Linie den österlichen Charakter der Liturgie und in Verbindung damit das österliche neue Leben des Christen bezeichnen will.

16. Die Gesamtkonzeption scheint mir schon durchdacht. Die Verantwortlichen haben sich darum viel Kopfzerbrechen berei-

tet. Sie sind aber nicht der Meinung, eine 100%ige Lösung gefunden zu haben. Der 4. Abschnitt des Einheitsgesangbuches umgreift Bereiche, die zu allen Zeiten des Kirchenjahres anzusprechen sind und die auch in Andachten zur Geltung kommen müßten. Die darin angesprochenen Themen können nicht in jeder Kirchenjahrszeit ausgiebig genug berücksichtigt werden. Folge ist: Im Laufe des ganzen Kirchenjahres muß dieser Teil ausgewertet werden, wie es auch die Werkbücher zum Gesangbuch vorzuschlagen versuchen. Von »versäumter Eingliederung des Kirchenliedes in den Gottesdienst« und von tatsächlicher »Ausgliederung breiter Themenbereiche« aus dem liturgischen Jahr kann folglich keine Rede sein. – Die »Gemeinschaft der Heiligen« bezeichnet die streitende, leidende und triumphierende Kirche; sie hat im Laufe des Kirchenjahres ständige Bedeutung für den Gottesdienst und seine Gestalt.

17. »Gotteslob« ist für absehbare Zeit gedacht. Es muß jetzt eingeführt, genutzt und ausgeschöpft werden. Nach fünf Jahren schon wird aber niemand eine neue Grundkonzeption entwickeln, um dann ein neues Buch samt Orgelbuch und Begleitbüchern zu konzipieren und zu drucken. Fünf Jahre können nicht als Erprobungszeit gelten. Buchdrucker und Verleger haben es nicht einmal geschafft, in einem Jahr alle Gemeinden mit den nötigen Büchern zu beliefern. Dementsprechend brauchen Erprobung und Erfahrung auch eine längere Zeit. – Das Sekretariat wird, wenn es wieder besetzt ist, weiterarbeiten, nicht nur in dem Sinne, daß es archiviert, sondern auch so, daß es neues Material sichtet und für eine spätere Revision vorsieht. – Natürlich wird dabei auch die Grundkonzeption immer wieder bedacht, aber nicht »zum ersten Mal von Grund auf, nachdem lange Jahre um die Erstellung des Konzeptes gerungen wurde. – Neuer theologischer und pastoraler Aufträge und Weisungen durch die Bischofskonferenzen bedarf es nicht. Die Aufträge waren durch Konzil und Bischofskonferenzen klar gestellt. Sie wurden nicht nur durch Mitarbeit von Bischöfen und Priestern realisiert, sondern in hervorragendem Maße durch Laien, die sich

des theologischen und pastoralen Auftrages bewußt waren und diesen in theologisch guter Weise und persönlichem Engagement erfüllt haben. Als Vorsitzender der Gesangbuchskommission habe ich eigentlich nie – und das war für mich eine freudige Überraschung – auf Grundauftrag oder Weisung beharren müssen. Die Arbeit in der Hauptkommission und in den zehn Subkommissionen war für mich das Erleben gläubiger und aus dem Glauben lebender Kirche.

18. Selbstverständlich haben die Bischöfe die Arbeit delegiert. Ich weiß aber auch, was die Bischöfe selbst erarbeitet, selbst gelesen und selbst beurteilt haben. Namhafte Mitglieder des deutschsprachigen Episkopates haben sich ganz besonders in theologischer und pastoraler Verantwortung ihr ganz persönliches Urteil über das Buch gebildet, um es vor der Zukunft verantworten zu können.

19. Wenn Maier nach der Erwidierung von Josef Seuffert den Vorwurf »mangelnder oder falscher Konzeption« eher bestätigt als widerlegt ansieht, dann möchte ich bitten, eine andere und neue Konzeption vorlegen zu lassen, über die dann diskutiert wird. Ich wäre gespannt, feststellen zu können, ob es eine kritiklos hinzunehmende und ohne weiteres bessere, gar absolute Konzeption gibt.

20. Der Revisionsbericht wird erstellt, sobald die dazu nötigen Kräfte zur Verfügung stehen. Den Bericht ist sich die Kommission selbst schuldig; er muß auch die Arbeit vor der Geschichte rechtfertigen und begründen. Dabei können Vorteile, Nachteile und Versäumnisse ohne weiteres zugegeben werden, um den späteren Generationen zu helfen, Fehler zu vermeiden und Besseres zu leisten, wenn einmal tatsächlich die Revision erfolgt. Bis dahin aber *arbeite* ich als Liturge mit dem Buch; und als Gläubiger *bete und singe* ich daraus. Wenn ich auf Firmfahrten erlebe, wie das Buch nach kurzer Zeit in den Gemeinden beheimatet ist und freudig genutzt wird, dann *bete und singe* ich daraus sogar mit einer solchen Freude, die nicht nur übernatürlich begründet ist.

21. Der Vorsitzende der Gesangbuchskommission, der hier zu allem und jedem in etwa Stellung zu nehmen sucht, ist bei

dieser Erwiderung selbstverständlich überfordert. Gern hoffe ich, daß die Fachleute der einzelnen Kommissionen und die besonderen Kenner der einzelnen angesprochenen Themenbereiche die Diskussion mit Maier fortführen und noch Wichtigeres und Umfassenderes als Argument und Gegenargument aus ihrem Wissensschatz hervorholen.

Paul Nordhues

ANERKENNUNG DER CONFESSIO Augustana durch die katholische Kirche?¹ – Zunächst danke ich Herrn P. Hacker und Herrn Th. Beer, daß sie durch ihre Beiträge auf Fragen, die sich mit einer möglichen Anerkennung der *Confessio Augustana* stellen, hingewiesen und dadurch zu einer weiteren Klärung aufgerufen haben. Th. Beer gegenüber ist sodann ein mögliches Mißverständnis klarzustellen: mit einer Anerkennung der CA geht es nicht um ein Votum für Melancthon gegen Luther, sondern um ein Votum für die offiziell von den evangelisch-lutherischen Kirchen angenommenen Bekenntnisse, unter denen Luthers Kleinem Katechismus und der CA als Bekenntnisgrundlagen nach der Verfassung des Lutherischen Weltbundes besondere Bedeutung zukommt.

Zur Interpretation der CA ist, und darin ist P. Hacker voll zuzustimmen, Melancthons »*Apologia Confessionis Augustanae*« ein »unentbehrlicher Kommentar«. Melancthon verfällt darin im Unterschied zur CA in der Wertung seiner katholischen Gesprächspartner in einen äußerst polemischen Ton (vgl. CA XX, 5 ff. mit Ap XVIII, 2; Ap XX, 3), in den Sachfragen selbst jedoch – dies wird vielfach übersehen – festigt er, auch unter Einbeziehung der 1530 in Augsburg erzielten Einigung die gemeinsame katholisch-lutherische Basis (vgl. Sündenbegriff: Todsünde, Wertung der guten Werke, Gegenwart Christi im Abendmahl, Buße und Ordination als Sakrament, *gratia gratum faciens* u. a.). Diese in der CA und Ap – und weitgehend auch von Luther in dieser Zeit – bezogene Position ist nicht identisch mit der Position Luthers wie Melancthons

von 1520/21, wie an der Frage der Willensfreiheit, des Sündenbegriffs, der Wertung der alten Konzilien, des Amts- und Kirchenbegriffs noch eingehender aufzuweisen wäre.

Die Befürchtungen von Beer bezüglich 1. einer unannehmbaren »forensischen Gerechtigkeit Melancthons«, die »in einer unausgeglichenen Spannung zur effektiven Gerechtsprechung« (!) stehe, und 2. eines »Übergehens des Verdienstes« beruhen auf falschen Voraussetzungen und betreffen weder die CA noch die Ap². Das theologische

² Vgl. Th. Beer, *Der fröhliche Wechsel. Grundzüge der Theologie Martin Luthers*. Leipzig 1974 I, S. 106: »Melancthon erwähnt in der Apologie der Konfession IV, 73 (Bek. Schr. S. 198) Lohn und Verdienst im lateinischen Text, im deutschen Text läßt er sie weg.« Abgesehen davon, daß in dem Urteil »Übergehen des Verdienstes« der für die Ap maßgebliche lt. Text unter der Hand verschwindet, entfällt die Berufung auf den von Justus Jonas(!) übersetzten und etwas umgeordneten deutschen Text, da hier – weiter unten – eindeutig gesagt wird, »daß die guten Werke wahrlich verdienstlich« sind und daß dieses Verdienst den Unterschied in der Belohnung der Seligen ausmacht: »So haben sie denn eigen und sonderlichen Verdienst, wie ein Kind für den andern« (BSLK 229, 42. 60–230, 7). Vgl. diese Zeitschrift 4/76, S. 376 f., Anm. 12.

Daß die »forensische Gerechtigkeit Melancthons« »nicht einmal die erste Gerechtigkeit Luthers« wiedergibt, ist nicht verwunderlich, da Melancthon in Ap IV 252 diesen Ausdruck »nach richterlichem Gebrauch für gerecht erklären« (*usu forensi iustum pronuntiarum*) gerade von der vorausgegangenen ersten Rechtfertigung (*ex impio iustum effici*) unterscheidet, um damit (im Unterschied zum frühen Luther) mit der Stelle Jak 2, 24 ins reine zu kommen. An der zweiten Stelle, an der in der Ap dieser Ausdruck begegnet (Ap IV 305), ist die Voraussetzung des forensischen Gerechterklärens die uns durch den Glauben mitgeteilt und geschenkte fremde Gerechtigkeit Christi (vgl. die Belegstellen 1 Kor 1, 30 und 2 Kor 5, 21!) (vgl. V. Pfnür, *Einig in der Rechtfertigungslehre*. Wiesbaden 1970, S. 155–181, bes. 174–178; diese Zeitschrift 4/76, S. 376, Anm. 10).

¹ Vgl. diese Zeitschrift 4/75, S. 298 ff.; 1/76, S. 95 ff.; 2/76, S. 189 ff. und 4/76, S. 374 ff.